

Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für **2025** zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritatzuschlags und der Bemessungsgrundlage fur die Kirchenlohnsteuer)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erlauerungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verhaltnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
 - 2.3 Freibetrage fur Versorgungsbezuge und Altersentlastungsbetrag
 - 2.4 Vorsorgepauschale
 - 2.5 Feldlangen
 - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan **2025**

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthalt gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung fur die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschlielich der Berechnung des Solidaritatzuschlags und der Bemessungsgrundlage fur die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berucksichtigt **fur 2025 die Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschlielich Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, des Kinderfreibetrags (Anhebung auf 4.800 Euro bzw. 9.600 Euro) und der Freigrenze beim Solidaritatzuschlag (Anhebung auf 19.950 Euro) durch das Steuerfortentwicklungsgesetz.**

Bei der Aufstellung wurde fur **2025** berucksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze **66.150 Euro (2024: 62.100 Euro)** betragt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermaigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % betragt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritatisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz **2,5 % (2024: 1,7 %)** betragt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz **3,60 % (2024: 3,4 %)** betragt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze **96.600 Euro (2024: BBG West 90.600 Euro bzw. BBG Ost 89.400 Euro)** betragt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % betragt.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für **2025** zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für **2025**“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den, den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen werden bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose und die Beitragsabschläge für zweite und weitere Kinder (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den

durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 14.000 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt **8.644 Euro** im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von **6.648 Euro** berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss **beträgt ebenfalls 6.648 Euro**. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben $(14.000 \text{ Euro} - 6.648 \text{ Euro} - 6.648 \text{ Euro} =)$ **704 Euro**, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von $(75.000 \text{ Euro} - 704 \text{ Euro} =)$ **74.296 Euro** abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III **8.458 Euro**.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 17.500 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt **365 Euro** im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.900 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben $(2.400 \text{ Euro} - 1.900 \text{ Euro} =)$ 500 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von $(17.500 \text{ Euro} - 500 \text{ Euro} =)$ 17.000 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I **276 Euro**.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
KRV	0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert 1 = wenn nicht 0
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. <u>1,70</u> für <u>1,70</u> %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Name	Bedeutung
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

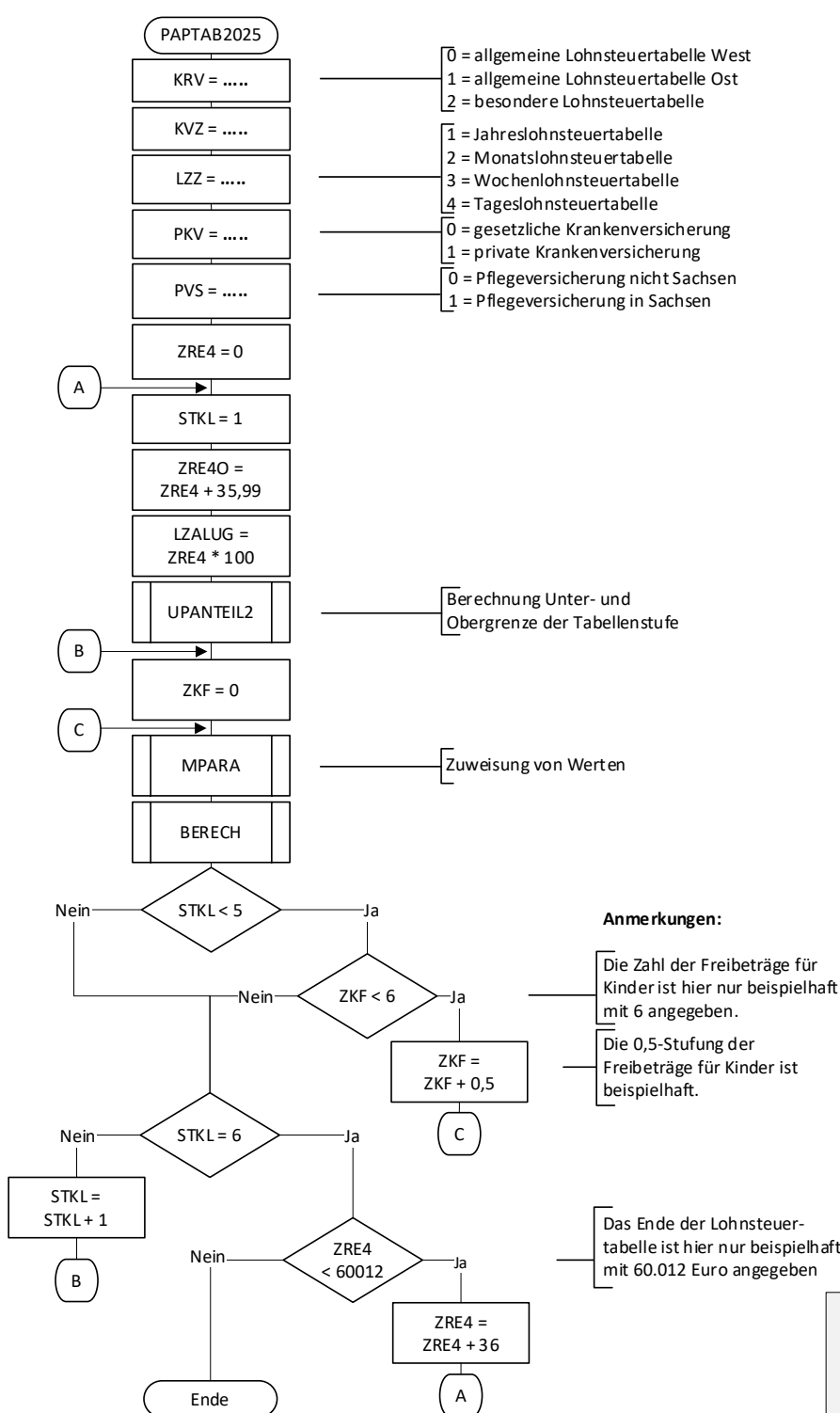
Name	Bedeutung
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro

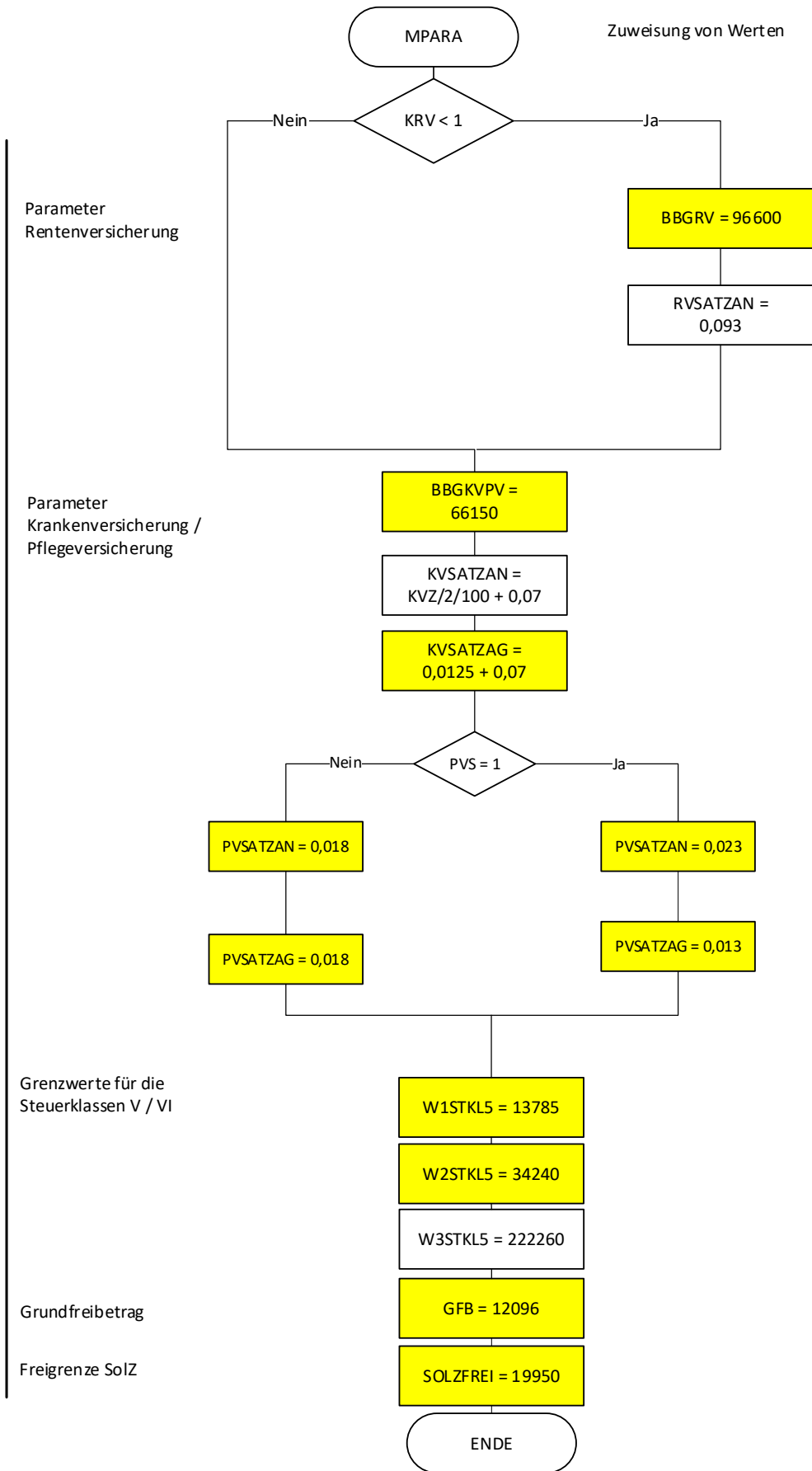
Name	Bedeutung
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (6 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (6 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro

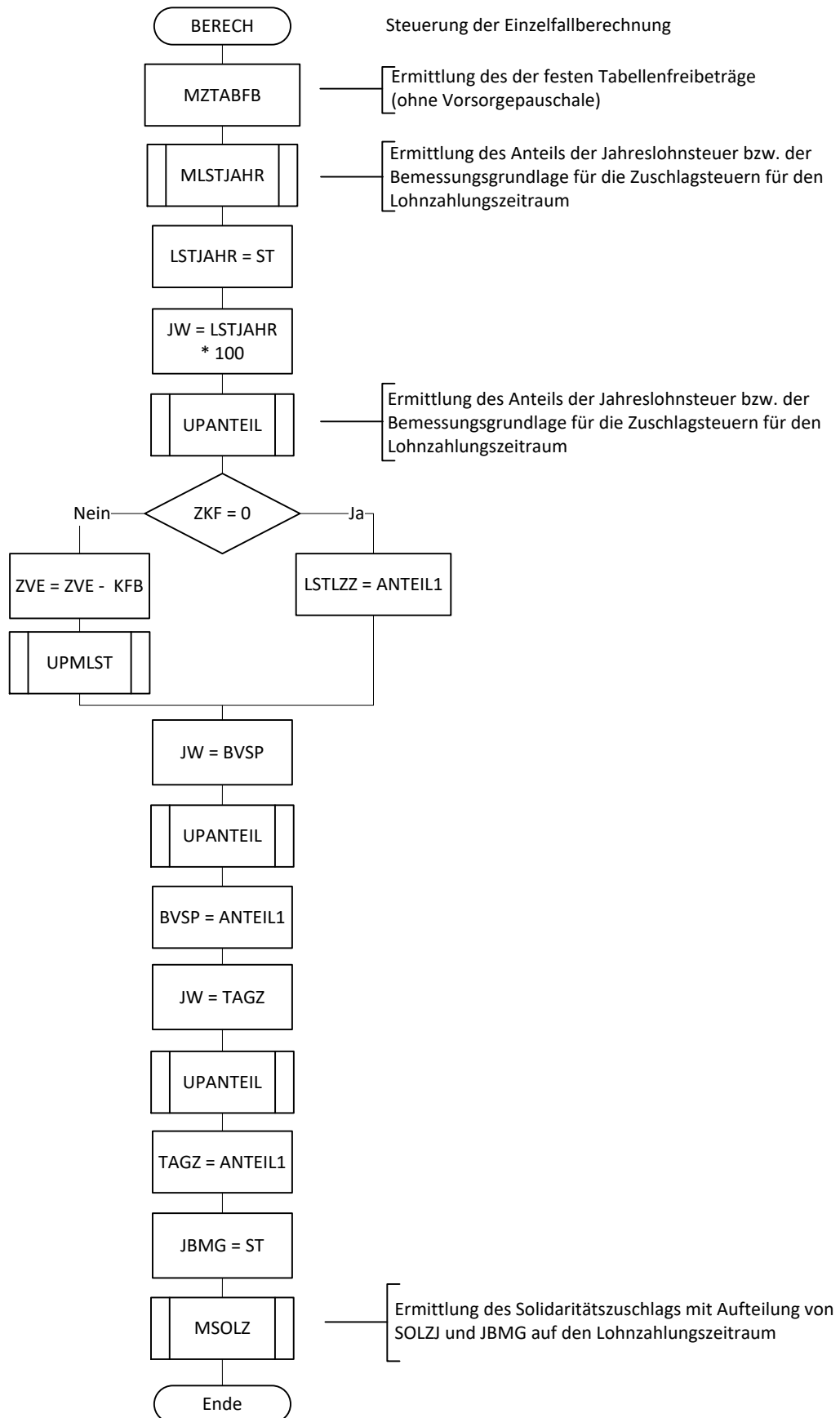
Name	Bedeutung
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro

Name	Bedeutung
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

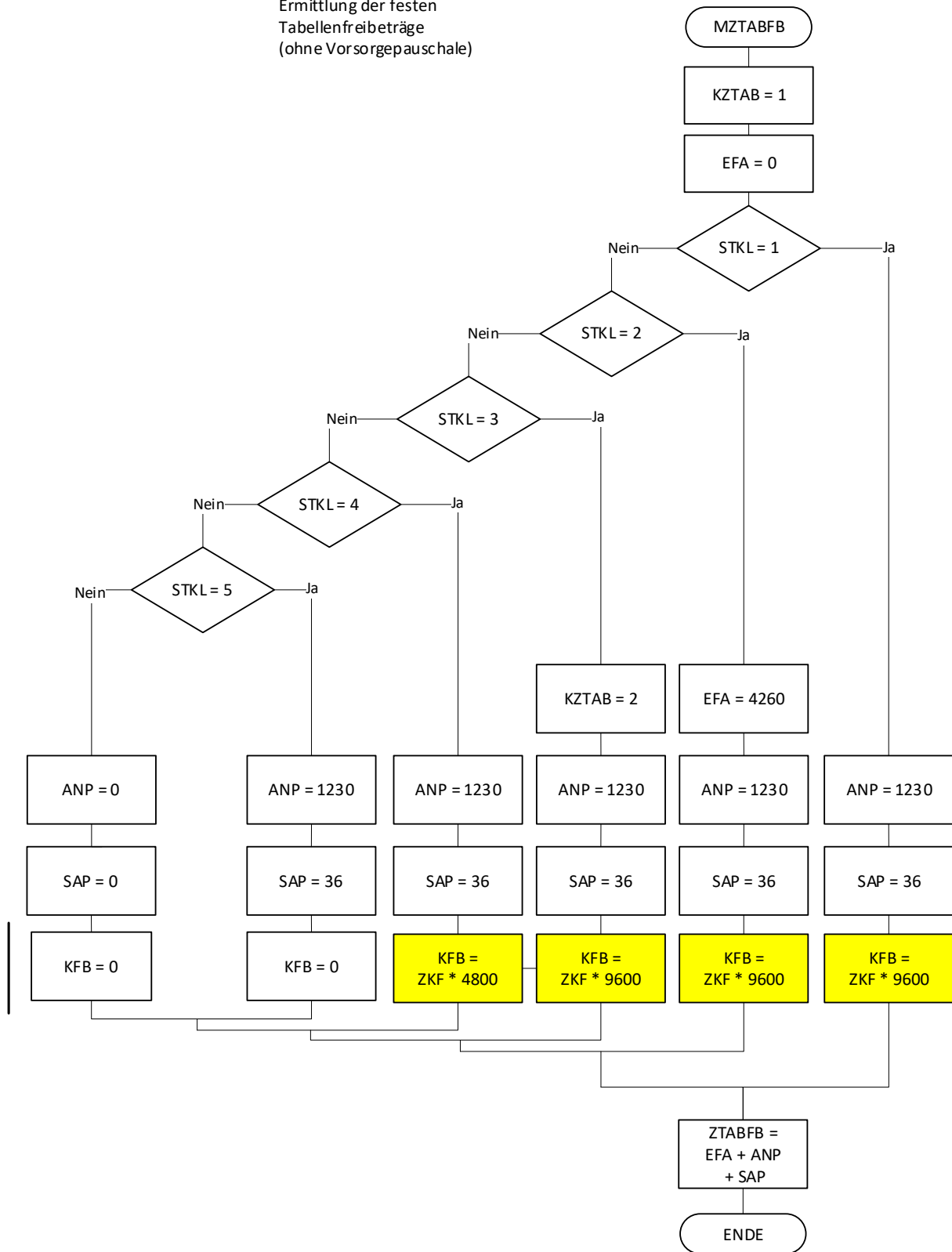
5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2025
Tabellensteuerung

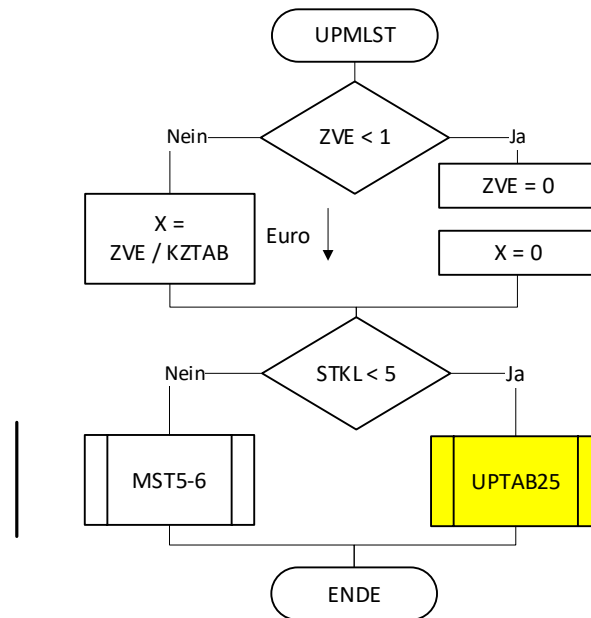
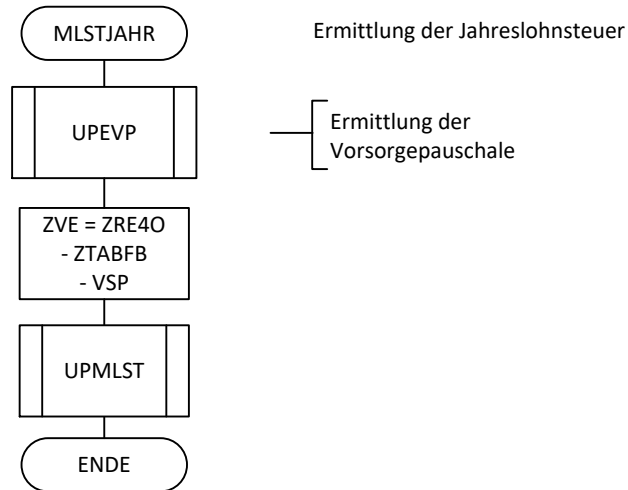




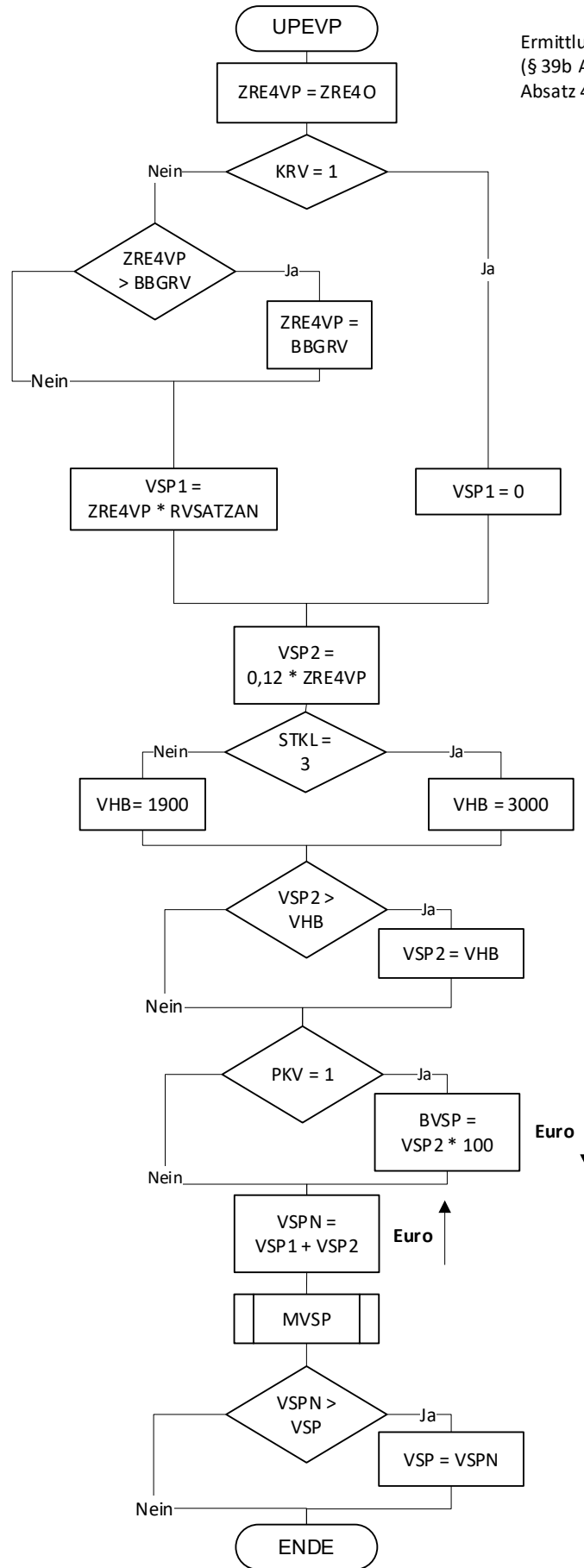


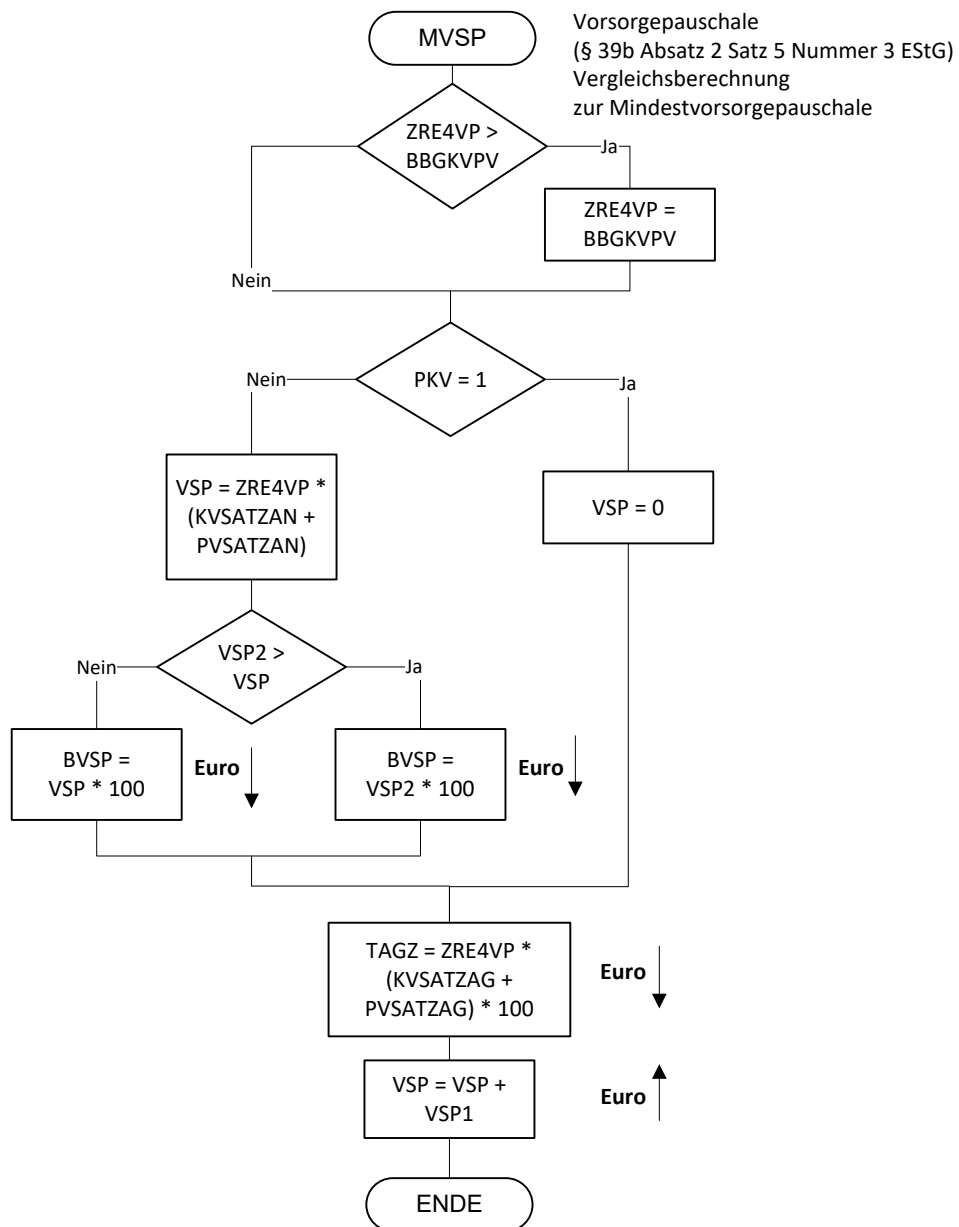
Ermittlung der festen
Tabellenfreibeträge
(ohne Vorsorgepauschale)

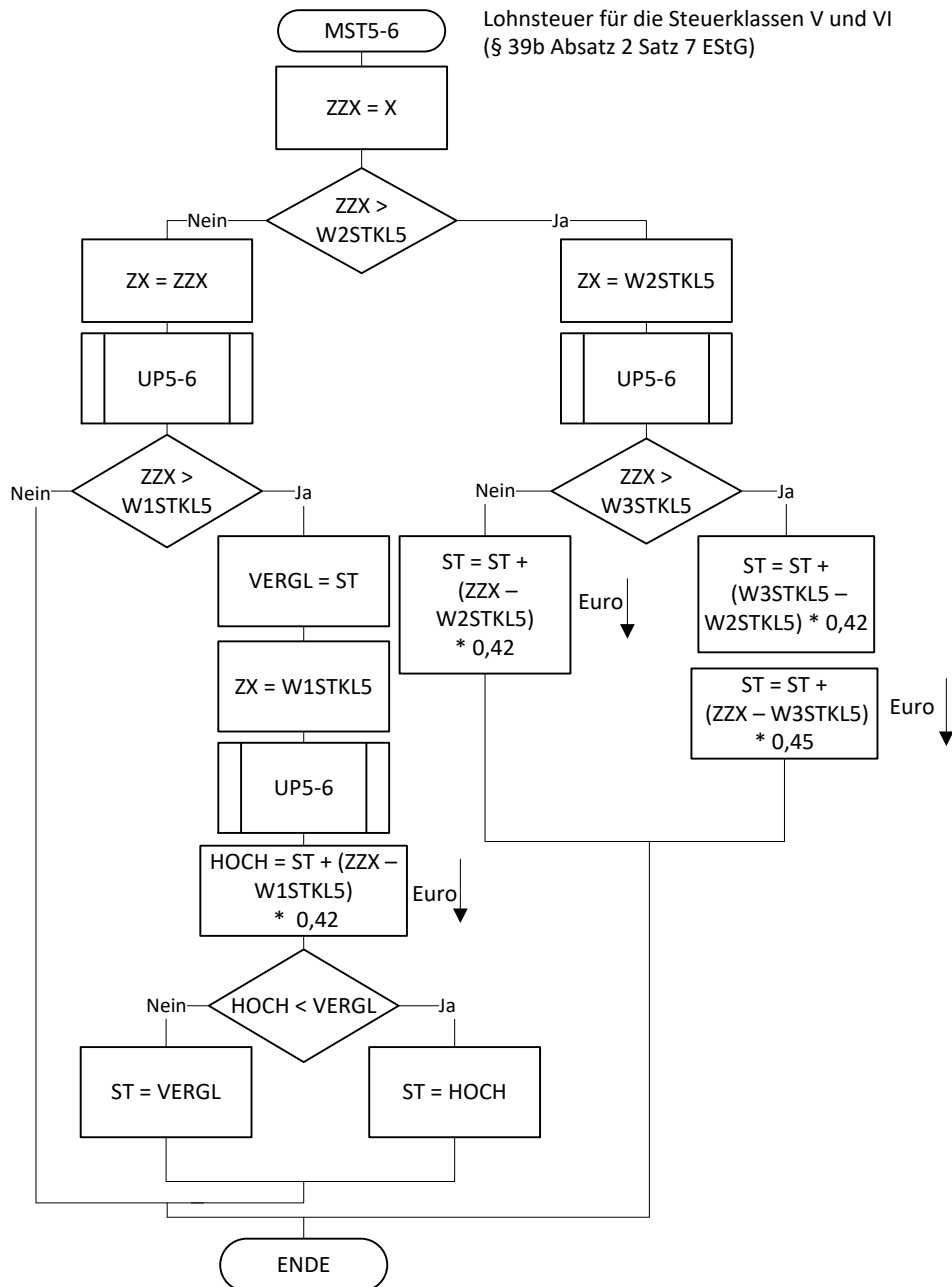


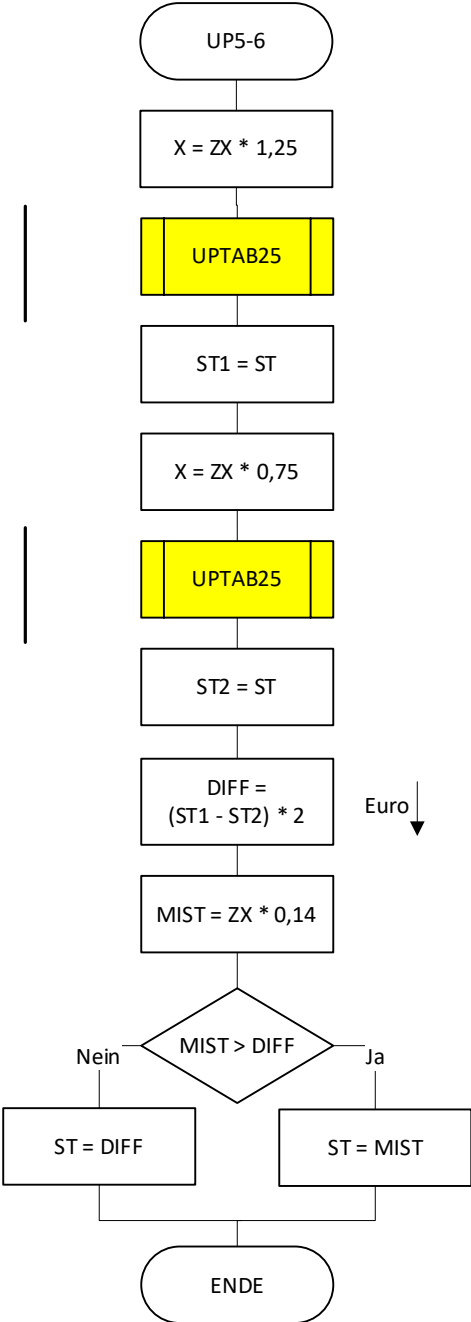


Ermittlung der Vorsorgepauschale
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und
 Absatz 4 EStG)

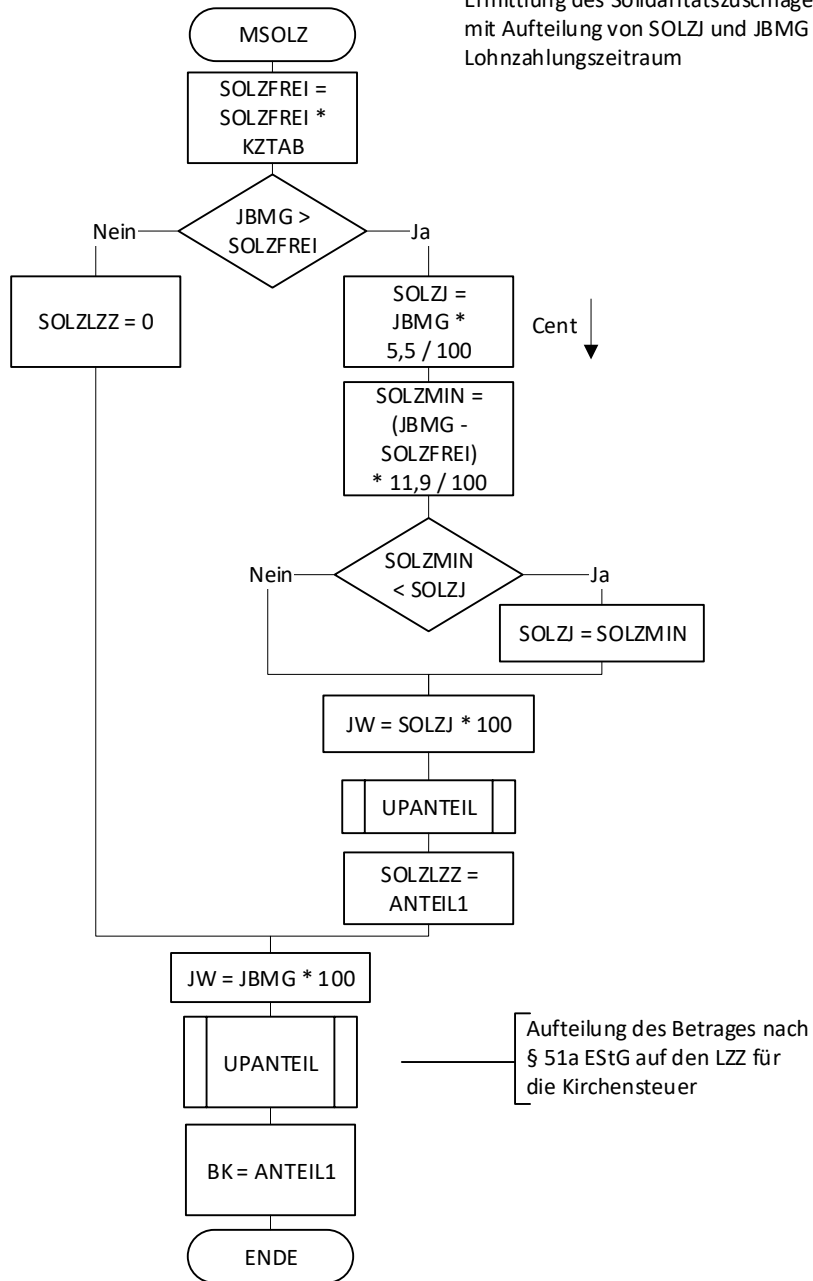


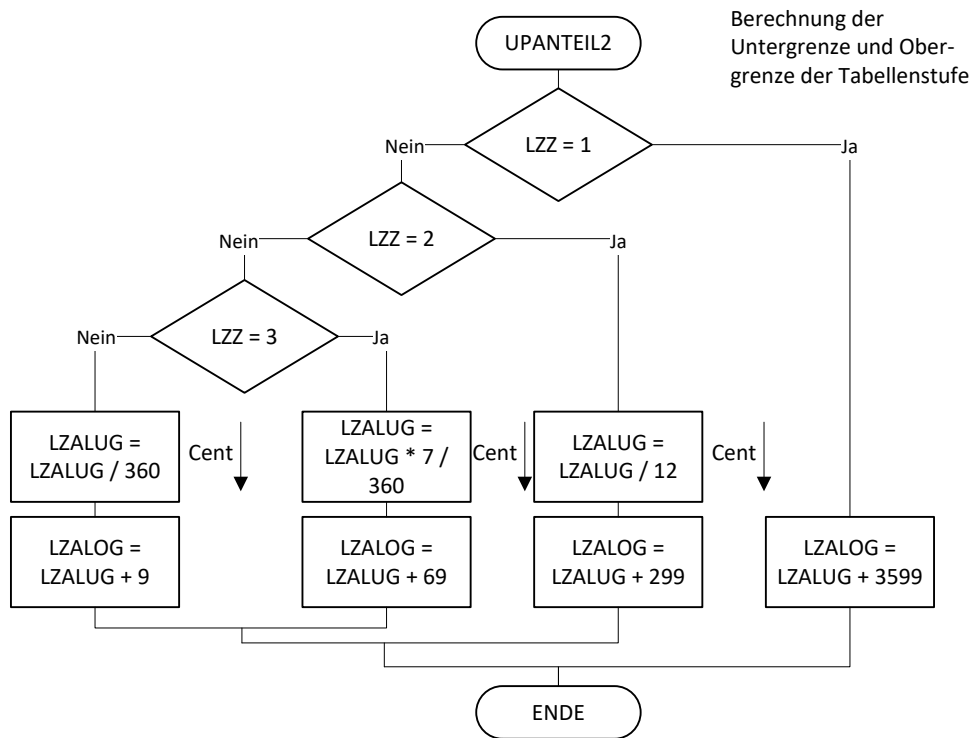
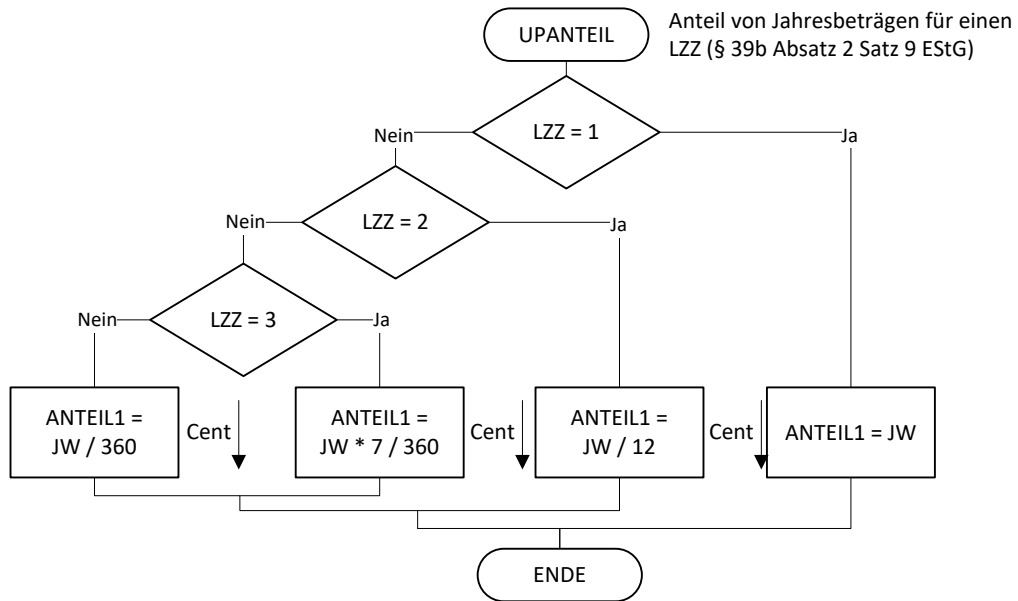


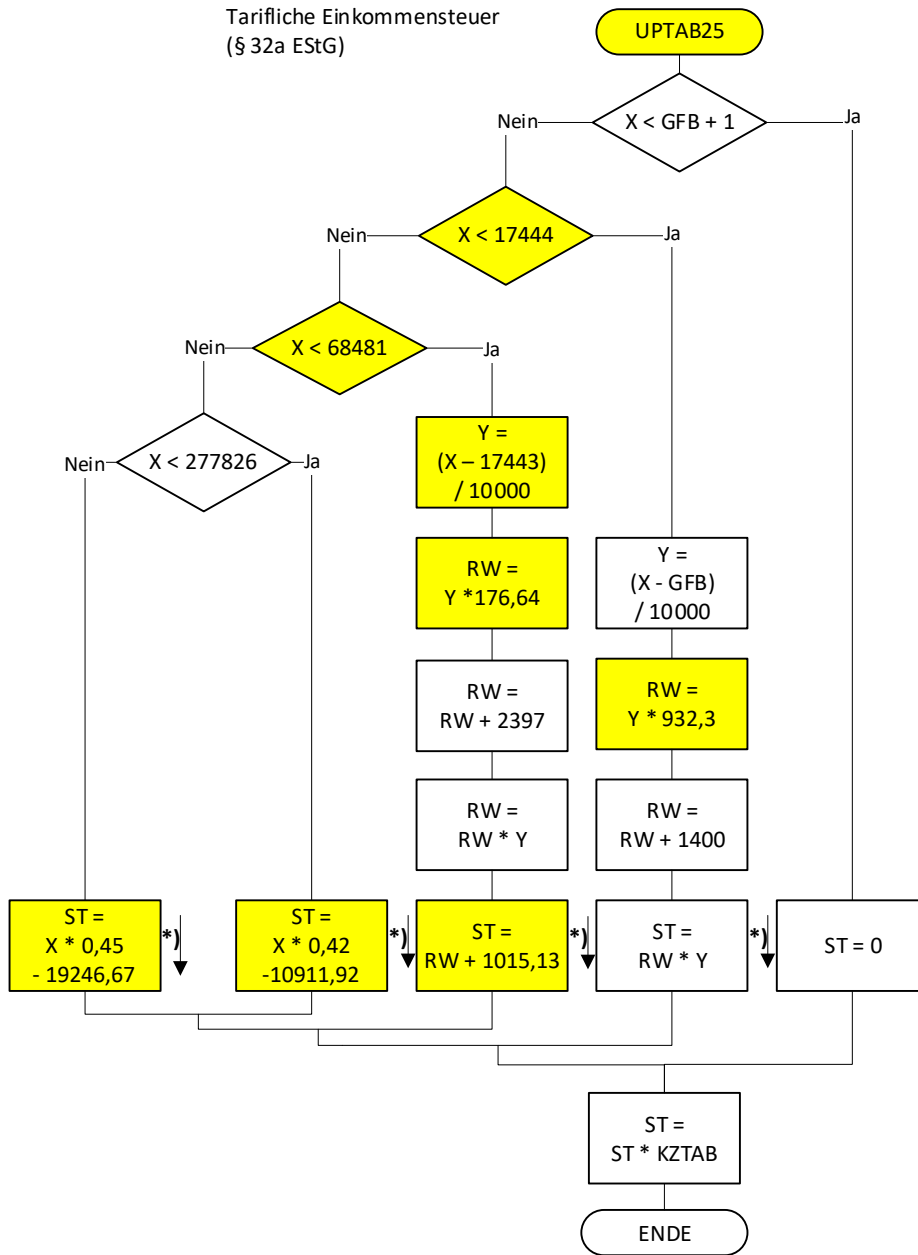




Ermittlung des Solidaritätszuschlages
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den
Lohnzahlungszeitraum







Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2025 (Prüftabelle) ¹								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2025 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	373	551
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	651	828
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	925	1.102
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.202	1.380
15.000	14.976,00	15.011,99	0	0	0	0	1.476	1.653
17.500	17.496,00	17.531,99	93	0	0	93	1.782	2.019
20.000	19.980,00	20.015,99	461	0	0	461	2.386	2.918
22.500	22.500,00	22.535,99	889	80	0	889	3.240	3.772
25.000	24.984,00	25.019,99	1.370	418	0	1.370	4.081	4.613
27.500	27.468,00	27.503,99	1.868	831	0	1.868	4.923	5.454
30.000	29.988,00	30.023,99	2.387	1.316	0	2.387	5.777	6.308
32.500	32.472,00	32.507,99	2.914	1.812	108	2.914	6.618	7.096
35.000	34.992,00	35.027,99	3.462	2.329	426	3.462	7.378	7.850
37.500	37.476,00	37.511,99	4.017	2.854	778	4.017	8.130	8.620
40.000	39.996,00	40.031,99	4.594	3.401	1.172	4.594	8.922	9.432
42.500	42.480,00	42.515,99	5.178	3.954	1.598	5.178	9.732	10.258
45.000	45.000,00	45.035,99	5.784	4.530	2.070	5.784	10.579	11.111
47.500	47.484,00	47.519,99	6.396	5.111	2.554	6.396	11.421	11.952
50.000	49.968,00	50.003,99	7.022	5.708	3.046	7.022	12.262	12.794
52.500	52.488,00	52.523,99	7.672	6.327	3.550	7.672	13.116	13.647
55.000	54.972,00	55.007,99	8.326	6.951	4.056	8.326	13.957	14.489
57.500	57.492,00	57.527,99	9.005	7.599	4.576	9.005	14.811	15.343
60.000	59.976,00	60.011,99	9.688	8.252	5.098	9.688	15.652	16.184
62.500	62.496,00	62.531,99	10.396	8.929	5.632	10.396	16.506	17.038
65.000	64.980,00	65.015,99	11.108	9.611	6.166	11.108	17.347	17.879
67.500	67.500,00	67.535,99	11.895	10.366	6.754	11.895	18.260	18.791
70.000	69.984,00	70.019,99	12.730	11.167	7.372	12.730	19.206	19.737
72.500	72.468,00	72.503,99	13.583	11.986	7.998	13.583	20.152	20.684
75.000	74.988,00	75.023,99	14.466	12.834	8.644	14.466	21.112	21.643
77.500	77.472,00	77.507,99	15.355	13.689	9.288	15.355	22.058	22.590
80.000	79.992,00	80.027,99	16.275	14.575	9.952	16.275	23.018	23.550
82.500	82.476,00	82.511,99	17.200	15.466	10.614	17.200	23.964	24.496
85.000	84.996,00	85.031,99	18.155	16.388	11.296	18.155	24.924	25.456
87.500	87.480,00	87.515,99	19.101	17.315	11.978	19.101	25.870	26.402
90.000	90.000,00	90.035,99	20.061	18.272	12.678	20.061	26.830	27.362

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

¹ Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 2,50.

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2025 (Prüftabelle) ²								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2025 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	439	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	749	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.055	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.365	1.543
15.000	14.976,00	15.011,99	0	0	0	0	1.672	1.849
17.500	17.496,00	17.531,99	365	0	0	365	2.172	2.704
20.000	19.980,00	20.015,99	876	71	0	876	3.215	3.747
22.500	22.500,00	22.535,99	1.483	506	0	1.483	4.274	4.806
25.000	24.984,00	25.019,99	2.106	1.051	0	2.106	5.317	5.849
27.500	27.468,00	27.503,99	2.751	1.658	0	2.751	6.360	6.874
30.000	29.988,00	30.023,99	3.428	2.297	230	3.428	7.330	7.802
32.500	32.472,00	32.507,99	4.117	2.949	642	4.117	8.266	8.760
35.000	34.992,00	35.027,99	4.838	3.632	1.120	4.838	9.260	9.776
37.500	37.476,00	37.511,99	5.571	4.327	1.648	5.571	10.282	10.813
40.000	39.996,00	40.031,99	6.336	5.055	2.240	6.336	11.340	11.872
42.500	42.480,00	42.515,99	7.113	5.794	2.846	7.113	12.383	12.915
45.000	45.000,00	45.035,99	7.923	6.567	3.470	7.923	13.442	13.973
47.500	47.484,00	47.519,99	8.744	7.350	4.096	8.744	14.485	15.017
50.000	49.968,00	50.003,99	9.587	8.155	4.734	9.587	15.528	16.060
52.500	52.488,00	52.523,99	10.464	8.994	5.392	10.464	16.587	17.118
55.000	54.972,00	55.007,99	11.350	9.843	6.052	11.350	17.630	18.162
57.500	57.492,00	57.527,99	12.271	10.727	6.732	12.271	18.688	19.220
60.000	59.976,00	60.011,99	13.202	11.620	7.414	13.202	19.732	20.263
62.500	62.496,00	62.531,99	14.168	12.548	8.116	14.168	20.790	21.322
65.000	64.980,00	65.015,99	15.142	13.485	8.820	15.142	21.833	22.365
67.500	67.500,00	67.535,99	16.152	14.457	9.544	16.152	22.892	23.423
70.000	69.984,00	70.019,99	17.171	15.438	10.270	17.171	23.935	24.467
72.500	72.468,00	72.503,99	18.209	16.440	11.006	18.209	24.978	25.510
75.000	74.988,00	75.023,99	19.268	17.480	11.764	19.268	26.037	26.568
77.500	77.472,00	77.507,99	20.311	18.522	12.522	20.311	27.080	27.612
80.000	79.992,00	80.027,99	21.369	19.580	13.302	21.369	28.138	28.670
82.500	82.476,00	82.511,99	22.412	20.623	14.082	22.412	29.182	29.713
85.000	84.996,00	85.031,99	23.471	21.682	14.886	23.471	30.240	30.772
87.500	87.480,00	87.515,99	24.514	22.725	15.688	24.514	31.283	31.815
90.000	90.000,00	90.035,99	25.573	23.783	16.512	25.573	32.342	32.873

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

² Berechnet mit den Merkern KRV = 1 und PKV = 1.